

Verwaltung von Professorenstellen und Vertretung von Professoren

RdErl. d. MWK v. 27. 4. 1987 — 4042-03 436 (1) —

— GültL 92/62 —

Zur Ausführung des § 58 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), wird bestimmt:

1. Allgemeines

Im Sinne dieser Regelung ist Verwalter, wer beauftragt ist, übergangsweise eine freie und besetzbare Professorenstelle zu verwalten; Vertreter ist, wer beauftragt ist, einen Professor zu vertreten, der vorübergehend gehindert ist, seinen Dienst wahrzunehmen.

Verwalter und Vertreter können beauftragt werden, wenn die Aufgaben der Professur nicht auf andere Weise erfüllt werden können, insbesondere nicht durch anderes hauptamtliches oder hauptberufliches wissenschaftliches Personal der Hochschule. Soll an einer wissenschaftlichen Hochschule ein Bedarf nur in der Lehre abgedeckt werden, so sind Lehraufträge zu erteilen.

Verwalter und Vertreter dürfen nur insoweit beauftragt werden, als Haushaltsmittel zur Abdeckung aller durch die Beauftragung entstehenden Ausgaben in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

Verwalter und Vertreter sind gemäß § 46 Abs. 2 NHG Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Professoren. Sie haben die mitgliedschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten eines Professors.

2. Rechtsverhältnis

Die Verwaltung einer Professorenstelle und die Vertretung eines Professors werden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art wahrgenommen. Dieses wird durch die Beauftragung mit der Verwaltung oder der Vertretung begründet. Es besteht für die Dauer des Zeitraums, für den die Beauftragung erfolgt ist. Bei einem Widerruf der Beauftragung endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Verwalter oder Vertreter werden hauptberuflich beschäftigt. Ihre Dienstaufgaben bestimmen sich nach § 55 NHG.

Auf Verwalter und Vertreter finden die für Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere über die unparteiische Amtsführung, die verfassungsrechtliche Treuepflicht (§ 61 Abs. 1 und 2 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Nebentätigkeit (§§ 71 a ff. NBG, 63 NHG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 86 NBG), den Ersatz von Sachschäden (§ 96 NBG), den Urlaub (§ 99 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten (§ 68 BeamtVG), entsprechende Anwendung. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dieser RdErl. nichts anderes bestimmt.

3. Voraussetzung für die Beauftragung

Verwalter und Vertreter sollen die Einstellungsbedingungen für Professoren gemäß § 56 NHG erfüllen.

§ 9 Satz 1 Nr. 2 NBG gilt entsprechend.

4. Beauftragung

Die Beauftragung mit der Verwaltung oder der Vertretung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule und mit dem Einverständnis des Vorgesetzten durch mich (§ 58 Abs. 5 NHG).

Der Vorschlag ist so rechtzeitig vorzulegen, daß ich noch vor Aufnahme der Tätigkeit die Beauftragung vornehmen und erforderlichenfalls Rückfrage halten kann. Er muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgesetzten enthalten. Bei nichthabilitierten

Personen sind dem Vorschlag zwei Gutachten beizufügen; mindestens eines dieser Gutachten muß von einem auswärtigen Fachvertreter erstellt sein. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist und die ihre künftige Professorenstelle zunächst verwalten sollen oder die als entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren ihre bisherigen Aufgaben wahrnehmen sollen.

Die Tätigkeit darf nicht vor dem Wirksamwerden der Beauftragung aufgenommen werden.

Beamte und Richter, die als Verwalter oder Vertreter beauftragt werden sollen, müssen hierfür aus ihrem Hauptamt unter Wegfall der Bezüge für die gesamte Zeit beurlaubt sein. Entsprechendes gilt für Angestellte. Die Erteilung des Sonderurlaubs ist vor Beginn der Tätigkeit nachzuweisen.

Für beurlaubte Beamte und Richter anderer Diensttherren ist bei der beurlaubenden Stelle eine Gewährleistungsentscheidung nach § 6 Abs. 2 AVG möglichst frühzeitig zu beantragen. Die Hochschulen sichern die Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge für den Beschäftigungszeitraum ggf. ohne Minderung infolge eines Versorgungsausgleichs zu, sofern die Beurlaubung länger als zwei Jahre andauert. Bei Beurlaubungen bis zu zwei Jahren ist zu prüfen, ob eine Zusage der Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge auf Grund der „Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen“ (s. Anlage des RdErl. des MF vom 30. 12. 1986, Nds. MBl. 1987 S. 107 — GültL 33.1/3) entfallen kann.

Auf die allgemeinen Gewährleistungsentscheidungen für Personen, die beauftragt sind, bis zu ihrer Ernennung zum Professor eine Professorenstelle zu verwalten, und für beurlaubte Beamte des Landes, deren Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG in Nr. 8.1.1 Buchst. c und Buchst. j Doppelbuchst. bb des Gem. RdErl. vom 29. 12. 1986 (Nds. MBl. 1987 S. 95 — GültL MF 33.1/2) zugesichert ist, weise ich hin (vgl. auch den o. g. RdErl. des MF vom 30. 12. 1986). Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

5. Widerruf der Beauftragung

Die Beauftragung kann jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

6. Vergütung

6.1 Verwalter oder Vertreter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Nrn. 6.2 bis 6.5. Daneben werden in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld gewährt. Hinsichtlich sonstiger Leistungen wird auf Nr. 8 verwiesen.

6.2 Verwalter und Vertreter, die die Einstellungsbedingungen nach § 56 NHG und die besonderen Anforderungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Professors. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe der Stelle, die verwaltet oder deren Inhaber vertreten wird. Bei Verwaltern oder Vertretern, die als Beamte beurlaubt sind, ist das für sie als Beamte festgesetzte Besoldungsdienstalter (BDA) zugrunde zu legen. Für Verwalter oder Vertreter, für die ein BDA nicht festgesetzt ist, und für emeritierte oder in den Ruhestand getretene Professoren (Nr. 6.4) wird das BDA in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt.

Zuschüsse und Sonderzuschüsse zum Grundgehalt werden vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 6.5 nicht gewährt.

6.3 Verwalter und Vertreter, die die Voraussetzungen nach § 56 NHG nicht erfüllen, gleichwohl aber für die Verwaltung der Professorenstelle geeignet sind (§ 58 Abs. 5 NHG), erhalten eine Vergütung, bei deren Bemessung ihr bisheriges Einkommen und die Besoldungsgruppe, die für die jeweilige Stelle ausgebracht ist, berücksichtigt werden. Die Vergütung darf jedoch die sich nach Nr. 6.2 ergebende Vergütung nicht übersteigen. Die für die Berechnung der Vergütung zugrunde

zu legende Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder C setze ich gleichzeitig mit der Beauftragung fest.

6.4 Als Verwalter oder Vertreter beschäftigte emeritierte oder in den Ruhestand getretene Professoren erhalten eine Vergütung nach Nr. 6.2.

Die für die Berechnung oder Zahlung der Versorgungs- und Emeritenbezüge zuständige Stelle ist zur Durchführung der Ruhensberechnung nach § 53 BeamtVG unverzüglich über die Höhe der Vergütung zu unterrichten (§ 62 Abs. 1 BeamtVG).

6.5 Verwalter, die einen Ruf angenommen haben und die vor ihrer Ernennung ihre künftige Professorenstelle verwalten, erhalten eine Vergütung in Höhe ihrer künftigen Dienstbezüge.

7. Trennungsgeld und Umzugskosten

Trennungsgeld wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, die in Abschn. III Nr. 2 des RdErl. des MF vom 8. 3. 1984 (Nds. MBl. S. 334 — GültL 40/210) genannt sind. Umzugskostenvergütung kommt unter den Voraussetzungen des Abschn. II Nr. 4.1 a. a. O. in Betracht, wenn eine Dauerbeschäftigung vorgesehen ist (z. B. Ernennung zum Professor nach Abschluß eines Berufungsverfahrens).

8. Sonstige Leistungen

8.1 In entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften werden gewährt

- Reisekostenvergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 BRKG).
- Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen.

8.2 Tritt ein Angestellter vor dem 1. Dezember wegen Beendigung der Tätigkeit als Verwalter oder Vertreter in sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis zurück und vermindert sich nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte wegen der Beurlaubung die zustehende Zuwendung, erhält er den nachgewiesenen Kürzungsbetrag.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Bereits bestehende Verwaltungs- und Vertretungsaufträge bleiben unberührt.

An
die Hochschulen,
das Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 18/1987 S. 443